



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und Lagebericht
GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2013	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2013	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva

Passiva

	31.12.2013		31.12.2012			31.12.2013		31.12.2012	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					Gezeichnetes Kapital	103.000,00		103.000,00	
Entgeltlich erworbene Software		150.744,90		162.146,10	B. Rückstellungen				
II. Sachanlagen					1. Rückstellungen für Pensionen	114.515,00		106.233,00	
1. Einbauten in gemieteten Räumen	1.695,00		1.959,00		2. Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	60.387.394,51		65.783.805,17	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.546,00	11.241,00	6.911,00	8.870,00	3. Sonstige Rückstellungen	80.300,00		78.550,00	
III. Finanzanlagen						60.582.209,51		65.968.588,17	
Anteile an verbundenen Unternehmen		893.124,12		893.124,12	C. Verbindlichkeiten				
		1.055.110,02		1.064.140,22	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.270.106,61		10.495.414,51	
					2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.881.874,22		1.608.454,22	
					3. Sonstige Verbindlichkeiten	46.008,93		46.033,74	
B. Umlaufvermögen						3.197.989,76		12.149.902,47	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	478.615,51		1.097.322,71						
2. Sonstige Vermögensgegenstände	404.905,32	883.520,83	269.929,14	1.367.251,85					
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		61.922.181,88		75.757.047,47					
		62.805.702,71		77.124.299,32					
C. Rechnungsabgrenzungsposten		22.386,54		33.051,10					
		63.883.199,27		78.221.490,64					
						63.883.199,27		78.221.490,64	

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	2013		2012	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	18.399.733,79		29.151.886,42	
2. Sonstige betriebliche Erträge	262.908,16	18.662.641,95	287.980,34	29.439.866,76
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-744.855,65		-713.228,16	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung --davon für Altersversorgung EUR 2.954,00 (i. Vj. EUR 2.587,00)--	-131.555,38	-876.411,03	-124.586,84	-837.815,00
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-69.773,94		-69.068,85
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-685.283,83		-650.325,62
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		158.047,50		627.691,09
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-5.328,00		-5.097,05
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		17.183.892,65		28.505.251,33
		17.183.892,65		28.505.251,33
9. Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte		-17.183.892,65		-28.505.251,33
10. Jahresergebnis		0,00		0,00

GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH Anhang für das Geschäftsjahr 2013

I. Anwendung des Handelsgesetzbuches und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Für die Gesellschaft gelten die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften nach § 9 Abs. 4 bis 6 UrhWG sowie nach § 238 HGB und insbesondere nach §§ 264 ff. HGB, soweit nicht die Besonderheiten aufgrund der Aufgabenbereiche einer Verwertungsgesellschaft zu berücksichtigen sind. Im Berichtsjahr war die Gesellschaft als „mittelgroße“ Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB zu qualifizieren. Größenabhängige Erleichterungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften gemäß § 288 Abs. 2 HGB wurden zum Teil in Anspruch genommen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen sind linear pro rata temporis mit einer Nutzungsdauer von drei bis dreizehn Jahren bemessen, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Wert von bis zu EUR 150,00 werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben, geringwertige Wirtschaftsgüter (Sammelposten) bei denen die Anschaffungskosten über EUR 150,00 liegen und den Betrag von EUR 1.000,00 nicht überschreiten, werden mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben. Zugänge in Fremdwährungen wurden mit den Währungskursen im Zeitpunkt der Bezahlung umgerechnet. Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizuliegenden Wert angesetzt.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände sowie Kassenbestände und Bankguthaben sind zum Nominalwert bewertet. Berücksichtigt sind alle Ansprüche, für die der Gesellschaft in den ersten drei Monaten des Folgejahres Abrechnungen zugegangen sind und die das Geschäftsjahr 2013 betreffen bzw. deren Leistungserbringung in den Berichtszeitraum fällt. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben im Jahr 2013, die Aufwand nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rückstellungen für Pensionen entsprechen dem Erfüllungsbetrag nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB. Berechnungsgrundlage bilden die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Der Rechnungszinsfuß beträgt 4,88 % p.a. Von der Erleichterungsvorschrift gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB wurde kein Gebrauch gemacht. Das Zinsergebnis wurde dadurch mit TEUR 5 (i. Vj. TEUR 5) zusätzlich belastet.

Die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte berücksichtigen Verteilungspflichten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten und betragsmäßig noch ungewisse Verbindlichkeiten, letztere nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Für alle Rückstellungen werden Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der unter Ziffer 3.1 der in der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederaufführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Berücksichtigt sind alle Abrechnungen mit Abrechnungszeitraum vor dem Bilanzstichtag, die in den ersten drei Monaten des Folgejahres bezahlt wurden.

Soweit Umsatzerlöse in Fremdwährung eingingen, erfolgte deren Umrechnung mit den Kursen im Zeitpunkt der Vereinnahmung. Forderungen in fremder Währung wurden mit dem amtlichen Devisen-Mittelkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet.

III. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind innerhalb eines Jahres fällig. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen überwiegend Steuerforderungen sowie Zinsabgrenzungen und haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. Ebenfalls unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen sind der Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung in Höhe von TEUR 122 (i. Vj. TEUR 117) sowie eine Sparanlage aus Mietkaution in Höhe von TEUR 20 (i. Vj. TEUR 20), mit einer Laufzeit zwischen einem und fünf Jahren.

Das Stammkapital ist mit DM 200.000,00 im Handelsregister eingetragen und in dieser Höhe einbezahlt. Die Umstellung des Stammkapitals auf EUR 103.000,00 ist durch einen Gesellschafterbeschluss zwischenzeitlich erfolgt, die Eintragung im Handelsregister ist noch nicht vollzogen.

Bei den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Wahrnehmungsberechtigten einschließlich gebildeter Sozial- und Filmförderfonds. Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 80 (i. Vj. TEUR 79) betreffen Urlaubsrückstellungen, Rückstellungen für Buchführung, Jahresabschlusserstellung, -prüfung und -veröffentlichung sowie für die Berufsgenossenschaft.

Von den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen EUR 51.775,48 (i. Vj. EUR 242.491,48) auf Gesellschafter.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Zahlungen der AGICOA Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audio-Visuelles, Genf, („AGICOA Genf“) aus Vorjahren, die an die AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München, („AGICOA GmbH“) zur dortigen Verteilung weitergeleitet werden müssen.

Die Gesamtverbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten:

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Steuerverbindlichkeiten		
Lohn- und Kirchensteuer	11.817,51	11.899,05
Steuerabzug auf Grund § 50a EStG	32.748,73	31.555,55
	44.566,24	43.454,60
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.096,20	0,00
Übrige Verbindlichkeiten	346,49	2.579,14
	46.008,93	46.033,74

Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Umsatzerlösen entfallen TEUR 15.226 (i. Vj. TEUR 23.948) auf das Inland, davon TEUR 10.680 (i. Vj. TEUR 14.849) nach § 54 UrhG, TEUR 779 (i. Vj. TEUR 637) nach § 27 UrhG sowie TEUR 3.768 (i. Vj. TEUR 8.462) für Kabelweitersenderechte nach § 20 b UrhG in Deutschland. Auf das Ausland entfallen TEUR 3.173 (i. Vj. TEUR 5.204). Auf Grund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist der überwiegende Teil der Umsatzerlöse periodenfremd. Die Umsatzerlöse aus Ländern, die nach dem jeweils gültigen steuerlichen DBA (Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) zwischen Deutschland und dem jeweiligen Land nicht erstattungsfähige Quellensteuern einbehalten, wurden aus Gründen der Klarheit um diese Quellensteuern gemindert ausgewiesen; dies betrifft Australien und Spanien.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge aus der Inkassokommission für urheberrechtliche Vergütungen (TEUR 5). Im Vorjahr waren periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 1 sowie aus Kostenerstattungen in Höhe von TEUR 255 enthalten. Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 24 (i. Vj. TEUR 4) aus medienrechtlicher Beratung enthalten.

Die gliederungsmäßig hervorgehobenen Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte entsprechen der Zuführung zu den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte für Verpflichtungen gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten, an die im Berichtsjahr TEUR 31.416 (i. Vj. TEUR 45.330) ausgeschüttet bzw. aufgewandt wurden. Für Filmförderzwecke wurden TEUR 260 (i. Vj. TEUR 309), für soziale Förderzwecke TEUR 70 (i. Vj. TEUR 55) verbraucht.

IV. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer sind im Berichtsjahr Herr Prof. Dr. Ronald Frohne, Rechtsanwalt, Berlin, sowie Frau Gertraude Müller-Ernstberger, Rechtsanwältin, München.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

Beirat

Die Gesellschaft hat satzungsmäßig einen aus sechs Personen bestehenden Beirat. Weder derzeitige noch frühere Mitglieder des Beirats haben im Geschäftsjahr eine Vergütung erhalten.

Arbeitnehmer

Im laufenden Geschäftsjahr wurden durchschnittlich 16 (i. Vj. 15) Angestellte (ohne Geschäftsführung) beschäftigt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von TEUR 357 (i. Vj. TEUR 476) für den Mietzins für die Büroräume, der bis zum 31. Dezember 2016 vereinbart ist.

Anteilsbesitz

Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB werden an der AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München, gehalten. Vom Stammkapital (= Eigenkapital) in Höhe von TDM 50 (TEUR 26) hält die Gesellschaft zum 31. Dezember 2013 51 % der Geschäftsanteile. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 weist satzungsgemäß ein Jahresergebnis in Höhe von EUR 0,00 aus.

Die Gesellschaft hält 100 % der Anteile an der GWFF USA, Inc., Santa Monica, California / USA, die im Geschäftsjahr 2003 mit einem Common Stock in Höhe von TUSD 1.000 gegründet wurde. Der vorliegende Abschluss zum 31. Dezember 2013 weist ein Eigenkapital von TUSD 936 aus und schließt mit einem Gewinn in Höhe von TUSD 3 ab.

Weiterhin hält die Gesellschaft 51 % der Anteile an der ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München, mit einem Stammkapital von TEUR 25, die im Geschäftsjahr 2006 gegründet wurde. Der Jahresabschluss der Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2013 ein Eigenkapital von TEUR 52 sowie einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 20 aus.

Ergebnisverwendung

Gemäß der Zielsetzung einer Wahrnehmungsgesellschaft liegt auch im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Die an die Wahrnehmungsberechtigten u. ä. noch nicht ausgeschütteten Beträge sind in der hierfür gebildeten Rückstellung (siehe oben) enthalten.

München, 9. Juli 2014

GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung
von Film- und Fernsehrechten mbH
Geschäftsführung

Prof. Dr. Ronald Frohne

Gertraude Müller-Ernstberger

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2013

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2013	Zugänge	Abgänge	31.12.2013	1.1.2013	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2013	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Software	1.596.276,24	52.420,34	0,00	1.648.696,58	1.434.130,14	63.821,54	0,00	1.497.951,68	150.744,90	162.146,10
II. Sachanlagen										
1. Einbauten in gemieteten Räumen	29.823,31	0,00	0,00	29.823,31	27.864,31	264,00	0,00	28.128,31	1.695,00	1.959,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	228.427,10	8.323,40	0,00	236.750,50	221.516,10	5.688,40	0,00	227.204,50	9.546,00	6.911,00
	258.250,41	8.323,40	0,00	266.573,81	249.380,41	5.952,40	0,00	255.332,81	11.241,00	8.870,00
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	893.124,12	0,00	0,00	893.124,12	0,00	0,00	0,00	0,00	893.124,12	893.124,12
	2.747.650,77	60.743,74	0,00	2.808.394,51	1.683.510,55	69.773,94	0,00	1.753.284,49	1.055.110,02	1.064.140,22

GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013

Einleitung

Im Geschäftsjahr 2013 erstreckte sich die Tätigkeit der Gesellschaft --unverändert-- satzungsgemäß auf die treuhänderische Wahrnehmung der Rechte aus der Videogeräte- und Leerkassettenabgabe gemäß § 54 UrhG in Deutschland. Die Rechte nach § 54 UrhG wurden sowohl in Deutschland als auch im Bereich der privaten Vervielfältigung auf Grund der Gegenseitigkeitsverträge mit mehreren ausländischen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

Darüber hinaus war die Gesellschaft mit der Wahrnehmung der Ansprüche der Urheber gemäß §§ 27, 22 UrhG in Deutschland beauftragt.

Auf Grund von Gegenseitigkeitsverträgen mit mehreren ausländischen Verwertungsgesellschaften nimmt die GWFF GmbH Rechte aus der Leerkassettenabgabe sowie im Bereich der schulischen Nutzung als auch im Bereich der Kabelweitersenderechte im Ausland wahr. Die Rechte der Wahrnehmungsberechtigten werden nunmehr in folgenden Ländern abgedeckt: Österreich, Frankreich, Belgien, Spanien, Schweiz, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Irland, Dänemark, Australien, Schweden, Kanada, Finnland, Luxemburg, Großbritannien und Neuseeland; seit 2005 erstmals auch in Bosnien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Slowakei, Slowenien, Polen und in der Ukraine sowie in Rumänien und Portugal, Südafrika, USA, Island und Ungarn.

Darstellung des Geschäftsverlaufs

Im Berichtsjahr erzielte die GWFF GmbH Erlöse aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte für Deutschland in Höhe von TEUR 15.226. Hiervon entfallen TEUR 10.680 auf Vergütungen nach § 54 UrhG, TEUR 779 auf Vergütungen nach § 27 UrhG sowie TEUR 3.768 auf Kabelweitersenderechte in Deutschland. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Inlandserlöse aufgrund von Abrechnungsverschiebungen um TEUR 8.722 vermindert.

Vergütungen für Kabelweitersenderechte im Ausland betragen TEUR 1.772, davon TEUR 1.051 für Schweiz und Liechtenstein, TEUR 190 für Dänemark, TEUR 225 für Österreich, TEUR 168 für Niederlande, Irland, Luxemburg, Finnland, Schweden, Norwegen, Kanada, Polen, Rumänien, Slowenien, Belgien, Portugal und Ungarn, TEUR 11 für Frankreich, TEUR 40 für Spanien und TEUR 86 für Belgien sowie TEUR 1 für Australien.

Die Vergütungen für Leerkassettenabgaben im Ausland beliefen sich auf TEUR 1.128 davon für Österreich auf TEUR 160, für Frankreich auf TEUR 534 sowie für Schweiz und Liechtenstein auf TEUR 335, für Dänemark auf TEUR 8, für Norwegen auf TEUR 34 und für Schweden auf TEUR 58.

Für schulische Nutzung im Ausland wurden TEUR 274 vereinbart, davon für Australien TEUR 239 und Schweiz und Liechtenstein TEUR 35.

Die Schwankungen der eingenommenen Vergütungen im Jahresvergleich liegen vor allem im Abrechnungsverhalten der jeweiligen Inkassostellen begründet.

Neben diesen Vergütungen ist ein Zinsergebnis von TEUR 153 erwirtschaftet worden. Den Umsatzerlösen und dem Zinsergebnis standen mit sonstigen betrieblichen Erträgen saldierte Aufwendungen von TEUR 1.369 gegenüber. Die verbleibenden TEUR 17.184 wurden wiederum den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zur Verteilung an die Wahrnehmungsberechtigten zugeführt, so dass satzungsgemäß ein Ergebnis von plus/minus Null ausgewiesen wird.

Die vereinnahmten Vergütungen werden bis zu ihrer Verteilung an die Berechtigten verzinslich angelegt.

Der Kreis der Wahrnehmungsberechtigten der GWFF GmbH konnte auch im Geschäftsjahr 2013 kontinuierlich erweitert werden.

Inländische Leerkassettenvergütungen wurden im Geschäftsjahr wie folgt an die Wahrnehmungsberechtigten verteilt: Einnahmen aus § 54 UrhG und Einnahmen aus der PC-Abgabe aus § 54 UrhG für das Jahr 2010 sowie der Music Share für das Jahr 2009; ebenso wurden gelöste Doppelmeldungen für die Jahre 1989 bis 2009 ausgezahlt.

Ausländische Leerkassettenvergütungen wurden für Frankreich für die Jahre 2002 bis 2011, für Belgien für die Jahre 2006 bis 2008, für die Schweiz für 2012 sowie für Österreich für die Jahre 2000 bis 2008 verteilt.

Vergütungen für Kabelweisersenderechte in Deutschland wurden für den Einspeisungszeitraum 2012 an die US-amerikanischen Guilds ausgeschüttet. Weiterhin konnten Vergütungen für Kabelweisersenderechte in Österreich für 2011 an die US-amerikanischen Guilds ausgezahlt werden.

Erstmals konnte die schulische Nutzung in Australien für die Jahre 2006 bis 2013 verteilt werden.

Ausländische Kabelweisersenderechte wurden den Wahrnehmungsberechtigten für folgende Länder und Einspeisungszeiträume vergütet: Belgien, Kanada, Dänemark, Niederlande, Polen und Portugal für 1985 bis 2011, Frankreich für 2000 bis 2011, Österreich für 2000 bis 2008, Schweiz 2006 bis 2012 sowie Spanien für 2005 bis 2011.

Insgesamt wurde im Geschäftsjahr 2013 ein Betrag von TEUR 31.416 an Wahrnehmungsberechtigte ausgezahlt.

Die GWFF GmbH führte die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab von durchschnittlich 16 Angestellten in 2013 effizient aus. Die GWFF GmbH ist sich ihrer sozialen Verpflichtung bewusst und beschäftigt Schwerbehinderte, obwohl sie auf Grund der Mitarbeiteranzahl nicht unter die Vorgaben des Schwerbehindertengesetzes fällt.

Die seit 2003 in den USA tätige GWFF USA Inc. betreut die zahlreichen Wahrnehmungsberechtigten in den USA, insbesondere die Mitglieder der MPA, IFTA sowie der DGA, WGA und SAG.

Im Rahmen der EUROCOPYA partizipierte die Gesellschaft wiederum an den WIPO-Verhandlungen und nahm die Interessen ihrer Mitglieder bei der EU-Kommission wahr.

Die GWFF GmbH hat Mitte 2005 eine Zulassung als ISAN Regional Agency Deutschland bei der ISAN International Agency in Genf beantragt. Die Zulassung als einzig zugelassene deutsche Agentur erfolgte im November 2005. ISAN (International Standard Audiovisual Number) ist eine ISO zertifizierte Nummerierung zur Identifikation audiovisueller Werke. GWFF GmbH hat 2006 eine Tochtergesellschaft gegründet, die als ISAN Regional Agency ihren Berechtigten Serviceleistungen zur Registrierung anbietet. Die GWFF GmbH hält zwischenzeitlich noch 51 % der Anteile; die Verwertungsgesellschaften VFF, VG Bild-Kunst und VG Wort halten die restlichen Anteile. ISAN finanziert sich zwischenzeitlich durch eigene Einnahmen selbst.

Fördermaßnahmen im Geschäftsjahr

Die GWFF GmbH hat wie in den Vorjahren ihre Sponsoringmaßnahmen bei den internationalen Filmfestspielen in Berlin (Berlinale) durchgeführt und wiederum den 2006 erstmalig geschaffenen Preis für den besten Erstlingsfilm ("best first feature award") verliehen. Der mit TEUR 50 dotierte Preis wird zu gleichen Teilen an den Produzenten und an den Regisseur des besten Films aus dem Programm des Wettbewerbs, des Panoramas, Forums und der Perspektive deutsches Kino verliehen.

Weiterhin hat die GWFF GmbH im Geschäftsjahr neben den so genannten kleinen Stipendien, bei denen die Teilnahme von Studenten deutscher Filmhochschulen an ausbildungsrelevanten Projekten unterstützt wird, den mit TEUR 20 dotierten Hauptpreis beim Festival Osteuropäischer Film in Cottbus vergeben.

Mit weiteren Sponsoringmaßnahmen wurden insbesondere das Filmboard Berlin-Brandenburg sowie das internationale Studentenfestival "Sehsüchte" sowie das Haus der jungen Produzenten unterstützt. Über die GWFF USA Inc. wurde das Berkshire International Film Festival (mit zahlreichen deutschen Filmen) sowie die Berkshire Film & Media Arts Commission gesponsert. Mit dem Tribeca Film Festival in New York wurde eine gemeinsame Förderung zu speziellem Film-Making Unterricht an US-Schulen vereinbart. Außerdem förderte die GWFF USA Inc. die Arthur Burns Stiftung und gemeinsam mit Carnegie Hall die Etablierung einer Plattform für junge Künstler auf YouTube.

Das gemeinsam mit der AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH geförderte Erich Pommer Institut (EPI) in Potsdam wurde zum Ende des Geschäftsjahres 2009 an die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“, Potsdam übertragen. Die Finanzierung wurde mit Abschluss der Übertragung des EPI für weitere zwei Jahre bis Ende 2011 durch die Gesellschaft zugesagt. Im Gegenzug hat die Hochschule für Film und Fernsehen ihrerseits die Fortführung bis mindestens 2014 zugesagt.

Darstellung der Vermögens- und Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Weiterhin ist systemimmanent, dass es sich bei den Umsatzerlösen um überwiegend periodenversetzte Einnahmen handelt, da die verwaltenden Institutionen die zu verteilenden Gelder periodenversetzt einnehmen

und an die Gesellschaft weiterleiten, die dann wiederum zeitversetzt durch die Gesellschaft zur Abrechnung gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten gelangen. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres wird satzungsgemäß als Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt.

Aufgrund von generellen Kostensteigerungen bei den allgemeinen Verwaltungskosten sowie bei den EDV-Kosten sind die Verwaltungskosten auf TEUR 1.369 gestiegen (i. Vj. TEUR 1.269).

Die Bilanz und damit die Vermögenslage der Gesellschaft sind als Folge der gesetzlichen Vorgaben geprägt von durchlaufenden Posten. Die Bilanz ist daher gekennzeichnet durch hohe Anlagebeträge, während das Anlagevermögen und das restliche Umlaufvermögen eine untergeordnete Rolle spielen. Die Hauptposition auf der Passivseite bilden die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte sowie Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten, während die restlichen Rückstellungen und auch das gezeichnete Kapital Nebenpositionen darstellen.

Wesentliche Risiken und Chancen

Das im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft liegende Hauptrisiko besteht darin, dass sich mittel- oder langfristig die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Vergütungsansprüche für Leerkassettenabgaben und Kabelweitersendung verändern. Die Gesellschaft hat sich an den Gesprächen um die Urheberrechtsreform ("Korb II") beteiligt. Ende 2007 wurde der Bereich der privaten Vervielfältigung durch den "Korb II" neu geregelt mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2008. Mit dem "Korb II" hat der Gesetzgeber die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütungen für private Vervielfältigung, die bisher in einer Anlage zum Urheberrechtsgesetz festgeschrieben war, Verhandlungen der Verwertungsgesellschaften und der beteiligten Industrie (BITKOM, ZVEI und IM) überlassen. Diese Verhandlungen haben im Frühjahr 2010 zu einer Vereinbarung mit dem BCH (Teil der BITKOM) geführt. Mit der ZVEI und IM sowie den restlichen in BITKOM organisierten Herstellern konnte noch immer kein Vergleich abgeschlossen werden.

Die Gesellschafter der ZPÜ haben auf Veranlassung des Deutschen Patent- und Markenamts in ausgesprochen komplexen und schwierigen Verhandlungen, basierend auf einer Studie zum Kopierverhalten über eine Neuverteilung der Einnahmen der ZPÜ beschlossen. Die zwischen den ZPÜ-Gesellschaftern gefundene Einigung wurde zwischenzeitlich vom Deutschen Patent- und Markenamt genehmigt und führte zu einer Erhöhung des GWFF-Anteils um 3,88% auf 17,93%.

In 2010 wurde der Vertrag mit dem BCH (Teil der BITKOM) wegen Privatkopien auf PCs für den Zeitraum 2004 bis 2010 abgeschlossen. Die Verhandlungen über einen Anschlussvertrag wurden erfolgreich für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2016 abgeschlossen. Die Einnahmen in diesem Bereich werden zu deutlich niedrigeren Einnahmen führen, da das Urteil des EuGH vom 21. Oktober 2010 in der Rechtssache PADAWAN ./S. SAGE, dass die Anwendung der „Abgabe für Privatkopien“ auf Vervielfältigungsmedien, die von Unternehmen und Freiberuflern zu anderen Zwecken als Privatkopien erworben werden, nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, bei den Verhandlungen zu berücksichtigen ist.

Die Chancen der Gesellschaft bestehen vor allem darin, dass die Gesellschaft als Verwertungsgesellschaft die Rechte ihrer Wahrnehmungsberechtigten solange wahrnehmen wird und deren Vergütungsansprüche für die private Vervielfältigung, für den Videoverleih und die Kabelweitersenderechte im Inland und über die Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften anmelden, einziehen und verteilen wird, solange es diese urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gibt, unabhängig von der Höhe der Vergütungsansprüche. Ungeachtet der Bemühungen der Geräteindustrie, die Vergütungsansprüche zu reduzieren, dem für die Verwertungsgesellschaften nachteiligen Vitorino-Report sowie Tendenzen einzelner Länder (Spanien und Niederlande) die Vergütungsansprüche abzuschaffen oder zu reduzieren, ist andererseits festzustellen, dass zahlreiche Länder die gesetzlichen Grundlagen für Ansprüche schaffen, die mit den §§ 20b, 22, 27, 54 UrhG vergleichbar sind. Die Geschäftsleitung erwartet deshalb mittelfristig keine dramatische Reduzierung der Auslandserlöse.

Dass sich die derzeit von der GWFF GmbH vertretenen Urheber und Produzenten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen. Dieses Risiko schätzt die Geschäftsführung als gering ein, da es weiterhin gelingt, den Kreis der Berechtigten zu erweitern.

Daneben besteht auch ein Risiko, dass neue Verwertungsgesellschaften zugelassen werden und dadurch die auf die Gesellschaft entfallenden Anteile reduziert werden.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Verteilung der Gelder an die Berechtigten soll auch in den kommenden Jahren so zeitnah wie möglich erfolgen. Die Geschäftsführung ist weiterhin bestrebt, die Zeiträume zwischen Vereinnahmung und Ausschüttung der Gelder zu verkürzen, ist jedoch insbesondere für die Gelder gemäß § 54 UrhG abhängig vom jeweiligen Zahlungseingang. Weiterhin sollen die Vergütungen nach § 27 UrhG sowie Vergütungen aus dem Ausland an die Berechtigten ausgeschüttet werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2014 die Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urhebern- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt erlassen. Diese Richtlinie enthält auch umfangreiche Regelungen über die Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften und soll bis zum 10. April 2016 von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Die Geschäftsführung erwartet keine wesentlichen Auswirkungen auf die Struktur und den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft.

Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gleichzeitig erteilen wir gemäß § 9 Abs. 5 UrhWG den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestätigungsvermerk ebenfalls uneingeschränkt in folgender Fassung:

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.“

Lindau, den 16. Juli 2014

BAY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft


Karl-Christian Bay
Wirtschaftsprüfer



Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir verweisen hierzu auf § 328 HGB.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

